



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Manfred Ritzek (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lehrmittelfreiheit (LMF)

Vorwort:

Der Umfang des Wissens, neue Inhalte und daraus resultierende Veränderungen in den Lehrmethoden erfordern eine schnellere Anpassung an moderne Lehrmittel. Das führt zu steigenden Kosten bei der Realisierung der Lehrmittelfreiheit. Möglicherweise sind deshalb neue Konzepte der LMF gefordert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Jahresbeträge für LMF in den letzten 10 Jahren, aufgeteilt nach Jahren?

Eine **Lehrmittelfreiheit** gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Sollte die **Lernmittelfreiheit** gemeint sein, so ist durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) geregelt, dass die Schulträger den Bedarf an Lernmitteln zu decken haben.

Erhebungen, in welchem Umfang die einzelnen Schulträger Mittel für Lernmittel zur Verfügung stellen, gibt es nicht. Solche Erhebungen anzustellen würden den zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Aufwand und Zeiträumen überschreiten.

2. Wie hoch war der durchschnittliche Betrag pro Schülerin/Schüler in den letzten 10 Jahren?

Wie bereits in Antwort zu Frage 1 angemerkt, gibt es keine Erhebungen.

3. Wie hoch ist der geplante Betrag für LMF im neuen Haushalt?

Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

4. Sind die Lehrmittel auf modernstem Stand oder gibt es einen Nachholbedarf, der wegen der Haushaltsprobleme z.Zt. nicht befriedigt werden kann? Falls ja, wie hoch ist der Betrag?

Es ist davon auszugehen, dass die Schulträger sowohl die Lern- als auch die Lehrmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kontinuierlich erneuern. In welchem Umfang ist nicht bekannt; Erhebungen hierzu gibt es nicht.

Hinsichtlich der Aktualität von Schulbüchern hat das Land Schleswig-Holstein in soweit Vorsorge getroffen, als zulassungsbedürftige Schulbücher, die im jährlich erscheinenden Schulbuchkatalog nicht mehr aufgeführt sind, allenfalls noch für vier weitere Jahre eingesetzt werden dürfen. Das Schulbuchangebot unterliegt insofern automatisch einem Prozess der Erneuerung.

5. Werden alle Schülerinnen/ Schüler bei LMF gleichbehandelt oder gibt es eine Klassifizierung entsprechend des Elterneinkommens? Falls Klassifizierung, wie ist diese?

Lt. Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz (SchulG) gibt es keine sozial gestaffelte Lernmittelfreiheit; es werden alle Schüler/innen bei der Lernmittelfreiheit gleich behandelt.

6. Ist geplant, die LMF auch auf die Anforderung der modernen IT-Technik auszuweiten, wie z.B. auf PC-Ausrüstung, auf CD-ROM, auf Software?

In erheblichem Umfang sind in den letzten 4 Jahren Mittel in die Infrastruktur der Schulen geflossen - in diesem Zusammenhang wird auf die Drs. 15/953 vom 14.5.2001 verwiesen-, so dass schon heute Schulen aller Schularten und Schulstufen über multimedialfähige PC verfügen. Die Landesregierung und die Schulträger werden sich weiterhin bemühen, die Schulen angemessen mit pädagogisch sinnvoller Software auszustatten. Die zum Einsatz der Software notwendigen Vorkehrungen werden beachtet.

7. Gibt es andere Bundesländer, die keine vollkommenen LMF haben, also entweder LMF nach Einkommen der Eltern staffeln oder sogar einen Beitrag der Eltern für "Kleinbeträge" fordern? Falls ja, welches sind diese Bundesländer und wie ist deren Erfahrung?

Eine von der KMK Anfang 2001 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass es eine sozial gestaffelte Lernmittelfreiheit derzeit nur in Rheinland-Pfalz und im Saarland, allerdings in differenzierter Form, gibt. Alle anderen Bundesländer verfahren nach dem Lernmittelausleihsystem. Art und Umfang im Einzelnen sind der beigefügten Umfrage zu entnehmen.

Ein Erfahrungsaustausch hat bisher nicht stattgefunden.

Lernmittelhilfe /Lernmittelfreiheit in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland

(Länderangaben zum Stichtag 15.01.2001)

| Land | Rechtsgrundlage | Umfang der Förderungen | Kreis der Begünstigten | Schüler/-innen | | | Kostenträger |
|-------------------------------|--|--|--|--|----------------------|---------------------------------|--|
| | | | | insg. | grds. anspruchsbere. | gefördert | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5a | 5b | 5c | 6 |
| Baden-Württemberg (1999/2000) | Art. 14 Abs. 2 Landesverfassung; § 94 SchG; LernmittelVO | Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts: Leihe, Übereignung von Verbrauchsmaterial, auf freiwilliger Basis auch Bonussystem (bei Kostenbeteiligung des Schulträgers von bis zu 50 % Eigentumserwerb). Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z.B. Taschenrechner), gelten nicht als Lernmittel | alle Schüler/innen an öffentlichen Schulen (ausg. Fachschulen) | ca. 1,54 Mio | ca. 1,53 Mio | ca. 1,53 Mio | kommunale Schulträger |
| Bayern (1999/2000) | Art. 20, 21 und 39 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633) | Leihe | alle Schüler/innen der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen. Den privaten Ersatzschulen ist es freigestellt, Lernmittelfreiheit zu gewähren | öffentliche Schulen 1,615.665 Mio priv. Schulen 165.906 | wie a wie a | wie a stat. nicht erfaßt | a) öffentl. Schulen: Bei den staatlichen Gymnasien mit Heimschulen und einigen staatl. Berufsfachschulen trägt der Staat unmittelbar den gesamten Aufwand (=100%) der Lernmittelfreiheit. Bei den übrigen öffentl. Schulen erhalten die Träger des Schulaufwands (Kommunen) Zuweisungen des Staates, die sich auf durchschnittlich 2/3 (bei Berufsfachschulen - mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen -, Fachschulen und Fachakademien exakt 2/3) des Aufwands für die Lernmittelfreiheit belaufen. b) private Ersatzschulen: Bei privaten Volksschulen und Sonderschulen gewährt der Staat den Schulträgern Zuschüsse in Höhe von 100 % des erforderlichen Aufwands, bei den übrigen privaten Ersatzschulen beläuft sich der staatliche Zuschuss auf 66 2/3 v.H. des Aufwands für die Lernmittelfreiheit |
| Berlin (1999/2000) | § 18 Schulgesetz AV-Lernmittel | Leihe | alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden | 483.548 Schülerinnen und Schüler (davon 20.518 in Privatschulen) | | | Bezirke mit den vom Land zugewiesenen Mitteln |

| Land | Rechtsgrundlage | Umfang der Förderungen | Kreis der Begünstigten | Schüler/-innen | | | Kostenträger |
|------------------------------------|--|---|--|--|----------------------|-----------|--|
| | | | | insg. | grds. anspruchsbere. | gefördert | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5a | 5b | 5c | 6 |
| Brandenburg | Artikel 30 Abs. 5 der Verfassung des Landes Brandenburg; gesetzliche Regelung in den §§ 110 und 111 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 92); Lernmittelverordnung vom 14.02.1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.09.2000; | Ausleihe; in Höhe von 1/3 des jährlichen Richtbetrages als Eigenanteil besteht für Eltern die Verpflichtung, Lernmittel selbst zu beschaffen | Alle Schüler/ Schülerinnen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in genehmigten Ersatzschulen | I insgesamt: 439.143 davon: öffentliche Trägerschaft: 431.765 freie Trägerschaft: 7.378 | | | 2/3 Anteil am Richtbetrag öffentliche Schulträger, 1/3 Eltern Freie Träger erhalten Landeszuschuss, öffentliche Schulträger erhalten nicht zweckgebundene Zuweisung im Rahmen des Schullastenausgleichs |
| Bremen (1999/2000) | Art. 31. Landesverfassung | Leihe von Lernbüchern, Übereignung von Verbrauchsmaterialien; Lernmittel, die vom Schüler nicht ständig benutzt werden (wie Werkzeug, Kleinsportgeräte, Experimentiergeräte etc.), verbleiben in der Schule | Alle Schüler/ Schülerinnen öffentlicher Schulen | Stadtgemeinde Bremen 73.902 Stadtgemeinde Bremerhaven 19.891 Land Bremen 93.793 | | | Stadtgemeinde Bremen Stadtgemeinde Bremerhaven |
| Hamburg (2000/2001) | Hamburgisches Schulgesetz (MmbSG) vom 16. April 1997 sowie Verordnung über Lernmittel von geringem Wert vom 8.7.75 (GVBl 1975, S. 3) | Leihe, ausgenommen Lernmittel von geringem Wert | Alle Schüler/ Schülerinnen aller staatlichen Schulen | 221.214 | | | Stand/Land Hamburg |
| Hessen (2001) | Art. 59 Landesverfassung, Hessisches Schulgesetz vom 17.06.1992 i.d.F. vom 30.06.1999 | Leihe, Übereignung von Lernmaterial zum einmaligen Verbrauch, ausgenommen geringwertiges | alle Schüler/ Schülerinnen | 885.378 (Schuljahr 1999/2000) | | | Land |
| Mecklenburg-Vorpommern (2000/2001) | § 54 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. S. 644, 652) | Alle Schüler/innen erhalten die Lernmittel unentgeltlich. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern/innen verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge verlangt werden. Die Förderung des Landes (Zuschüsse zu den Lernmitteln) wurde anders akzentuiert. Es gibt nur noch Zuschüsse für IT-Medien, im Haushaltsjahr 2001 bis zu 13 Mio. | Alle Schüler/innen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen | 299.128 | | | Kommunale Schulträger bei Kostenbeteiligung an der Beschaffung für IT-Medien durch das Land. |

| Land | Rechtsgrundlage | Umfang der Förderungen | Kreis der Begünstigten | Schüler/-innen | | | Kostenträger |
|----------------------------------|--|---|---|---|----------------------|-----------|---|
| | | | | insg. | grds. anspruchsbere. | gefördert | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5a | 5b | 5c | 6 |
| Niedersachsen (2000) | Nds. Gesetz über Lernmittelfreiheit (NLFrG) vom 24.04.1991, VO zur Durchführung des NLFrG v. 28.03.1995 Gesetz und VO zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushalt sbegleitgesetzes v. 21.01.1999 (Nds. GVGl. S. 10) | Leihe aller notwendigen Lernmittel, insbes. Schulbücher; Arbeit s- hefte nur subsidiär (d.h. wenn Budget aus- reicht); Computer-Software, die nach Inhalt u. Verwen- dungszweck Schulbü- chern entspricht; ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien, geogr. Atlanten, Litera- tur, Lektürenhefte. Im Rahmen der Budge- tierung werden den Schulen Mittel für Lernmittel, Reisekosten für Schulfahrten u. schulinterne Lehrerfort- bildung zugewiesen, die gegenseitig deckungs- fähig u. auf das nächste Haushaltsjahr übertrag- bar sind | Schüler/-innen aller öf- fentl. allgemein bilden- den und berufsbilden- den Schulen und Er- satzschulen mit Aus- nahme der Teilzeitbe- rufsschüler/-innen mit Anspruch auf Ausbil- dungsvergütung | 1.066.435 | | | Land |
| Nordrhein- Westfalen (1999/2000) | LernmittelfreiheitsG. i. d.F. v. 24.03.1982; VOzLFG v. 24.3.1982, zuletzt ge- ändert durch VO v. 13.04.1989; VVzLFG v. 24.03.1982 (ergänzt durch RdErl. v. 04.03.1983) | Leihe, im Ausnahmefall auch Übereignung (z.B. für Grund- u. Haupt- schulen) möglich; in Höhe von einem Drittel des festgesetzten Betra- ges für die durchschnitt- lichen Beschaffungs- kosten besteht Pflicht, Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen (Eigenanteil, Erwerb zum Eigentum) | Schüler/-innen aller öf- fentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen aller Schulstufen, -formen und -typen | Öffentliche Schulen, 1999/2000: ca 2,6 Mio Private Ersatzschulen, 1999/2000: 185.000 | | | Schulträger, 1/3 Eigenanteil der Erziehungs- berechtigten |
| Rheinland- Pfalz (2000/2001) | Schulgesetz vom 06.11.1974; LVO über Lernmit- telfreiheit | Bonussystem (Gut- scheine); ausgenommen sind die Sonderschulen und das Berufsvorberei- tungsjahr, für die ein Ausleihsystem besteht, das auch eine Übereig- nung der Lernmittel zu- lässt | a) im Bonussystem: alle Schüler/-innen der öffentlichen und priv a- ten allgemein bildenden Schulen, der berufli- chen Gymnasien, in das Berufsgrundschuljahr und in der 10. Klassen- stufe der Berufsfach- schulen, bei denen das Familieneinkommen die festgelegten Grenzen nicht übersteigt. b) im Ausleihsystem: alle Schüler/-innen, die Sonderschulen oder das Berufsvorbereitungsjahr besuchen (ohne Ein- kommengrenze) | 609.543 | 483.259 | 118.145 | Land |

| Land | Rechtsgrundlage | Umfang der Förderungen | Kreis der Begünstigten | Schüler/-innen | | | Kostenträger |
|--------------------------------|--|--|---|--|----------------------|-----------|--------------|
| | | | | insg. | grds. anspruchsbere. | gefördert | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5a | 5b | 5c | 6 |
| Saarland (1999) | Schülerförderungs-G. v. 20.06.1984 und AusführungsVO | Einkommensabh. Zuwendung (50 %, 75 %, 100 %) durchschnittliche Schulbuchkosten | alle Schüler der öffentl. Schulen und der genehmigten privaten Ersatzschulen (ausgenommen Fachoberschule, Fachschule, Berufsaufbauschule) | 134.043 | 130.012 | 17.200 | Land |
| Sachsen (1999/2000) | Artikel 102 Absatz 4 Verfassung des Freistaates Sachsen § 23 Absatz 2, § 38 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991 zuletzt geändert durch Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14.12.2000 | Leihe aller notwendigen Schulbücher (Verbrauchsmaterial wird von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern gekauft) | alle Schüler öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Fachschulen; Private Ersatzschulen treffen eigene Regelungen zur Lernmittelfreiheit | 700.553 (Schuljahr 1999/2000 der Amtlichen Schulstatistik) | 662.870 | 662.870 | Schulträger |
| Sachsen-Anhalt (2000/2001) | § 72 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. LSA S. 656) VO über Lernmittelkostenentlastung an den Schulen in Sachsen-Anhalt vom 31.03.1994 (MBI. LSA S. 1019) RdErl. des MK "Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt" vom 24.02.2000 (SVBl. LSA S. 45) | Leihe (bei gleichzeitiger Möglichkeit des Kaufes nach Wunsch der Eltern) Übereignung der Fibel und des Mathematikbuches im 1. Schuljahrgang, Elternbeteiligung bei Arbeits- und Übungsheften, die Raum für Eintragungen der Schüler/-innen vorsehen Förderung auch bzgl. elektronischer Lernmittel und Lernsoftware | alle Schüler/-innen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ausgenommen: Schüler/-innen, die mindestens 750 DM monatlich Ausbildungsvergütung oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten | 307.742 (Schuljahr 2000/2001) | | | Land |
| Schleswig-Holstein (1999/2000) | § 33 SchulG i.d.F. d. Bek. v. 02.08.1990, zuletzt geändert d.G. v. 21.09.1999 | Unentgeltlich, i.d.R. leihweise: 1. Schulbücher 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben 3. zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung | alle Schüler/-innen öffentlicher Schulen | 315.033 (Schuljahr 1999/2000) | | | Schulträger |

| Land | Rechtsgrundlage | Umfang der Förderungen | Kreis der Begünstigten | Schüler/-innen | | | Kostenträger |
|--------------------------|--|---|---|--------------------------------------|----------------------|-----------|---------------------|
| | | | | insg. | grds. anspruchsbere. | gefördert | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5a | 5b | 5c | 6 |
| Thüringen (2000/2001) | § 44 Thüringer Schulgesetz vom 06.08.1993, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 sowie Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung - ThürLLVO - vom 19.02.1997 | Leihe; Übereignung von Fibel und Mathematikbuch in Klasse 1 | alle Schüler; Ausnahme: die Bildungsgänge der dualen Berufsausbildung der Berufsschulen, die Berufsaufbauschulen und die Fachschulen | ca. 300.000 (Schuljahr 2000/2001) | | | Freistaat Thüringen |